



## Gemeinde Oberndorf in Tirol

### Bauamt

Josef-Hager-Straße 15  
6372 Oberndorf  
Ing. Karl Hörl  
05352 62910-16  
[bauamt@oberndorf.tirol.gv.at](mailto:bauamt@oberndorf.tirol.gv.at)

**Frau  
Verena Fuchs**

**Berglandweg 10/3  
6380 St. Johann in Tirol**

Zahl: 153/10/21  
Bauakt: 811

Oberndorf, am 03.05.2021

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)  
153/10/21

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau Fuchs,

in der Angelegenheit Bauansuchen Verena Fuchs, „*Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport*“ auf der GP 4904/10, EZ. 1410, der Katastralgemeinde Oberndorf, eingereicht bei der Gemeinde Oberndorf am 12.03.2021, wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort</b>	Oberndorf i.T., Steinerbach 45, GP 4904/10, an Ort und Stelle	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr</b>
21.05.2021	09:10 Uhr	

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind (§ 36a des allgem. Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Projektunterlagen - Ort der Einsichtnahme:</b> <b>Gemeinde Oberndorf i.T., Bauamt</b>	<b>(nach Terminvereinbarung!)</b>
<b>Datum</b> vom 06.05.2021 - 20.05.2021	<b>Zeit</b> Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo von 14.00 – 18.00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 28, 32, 34, 38 und 62 der Tiroler Bauordnung i.d.g.F.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

durch Verlautbarung an der digitalen Amtstafel der Gemeinde Oberndorf i. T. unter [www.oberndorf-tirol.at](http://www.oberndorf-tirol.at)

durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Oberndorf i. T.

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Oberndorf in Tirol

Hans Schweigkofler  
i.A. Ing. Karl Hörl



Angeschlagen am: 06.05.2021

Abgenommen am: 20.05.2021